

Mehrwertsteuer Spezialfälle

Autorenteam



Christoph Drexel bietet umfassende Beratungsdienstleistungen für Unternehmen im Bereich des nationalen und internationalen Mehrwertsteuerrechts an. Mit mehr als 15 Jahren Erfahrung in der MWST-Beratung im In- und Ausland verfügt er über ein umfangreiches Know-how in allen Fragen der indirekten Steuern. Sein Kundenkreis erstreckt sich über verschiedene Branchen, darunter Krypto-Start-ups, klassische kleine und mittlere Industrieunternehmen (KMU) sowie internationale Konzernstrukturen.



Zsuzsanna Serra (DAS FH in Swiss VAT/MWST) ist Consultant bei Prime-Tax AG. Sie berät und betreut Kunden vor allem bei Fragen zu nationaler und internationaler Mehrwertsteuer.

Impressum

Mehrwertsteuer Spezialfälle

Special Dossier

Projektleitung Leotrim Mehmetaj **Layout** Tobias Ammann **Korrektorat** Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG, Hermetschloosstrasse 77, 8048 Zürich, Tel. 044 434 88 34

info@weka.ch, www.weka.ch, www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

SD8132-2117-202511

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundlagen der Mehrwertsteuer (MWST)	5
2.1	Unterstellungserklärung – Grundsätzliches	6
3.	Steuerobjekt	7
3.1	Ausführungen zum Thema Leasing	8
3.2	Ausführungen zum Begriff der Bekanntmachungsleistungen	11
3.3	Mehrwertsteuer und Photovoltaikanlagen bei Mietverhältnissen	14
3.4	MWST-Ausführungen zum Personalverleih im Gesundheitsbereich	16
3.5	Vermietung von Parkplätzen	18
	Praxisteil: MWST-Praxis bei Bitcoins, NFTs & Co.	21
4.	Steuersubjekt	24
4.1	MWST-Pflicht bei Veranstaltern von Sportanlässen	24
4.2	Die mehrwertsteuerliche Behandlung von Verrechnungsgeschäften	27
5.	Von der MWST befreite Leistungen	31
6.	Steurbemessung und MWST-Sätze	33
6.1	Mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	34
7.	Vorsteuerabzug	37
8.	Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze	38
8.1	Saldosteuersatzmethode – Grundsätzliches	38
8.2	Pauschalsteuersatzmethode – Grundsätzliches	39
9.	Buchführung und Abrechnung	40
9.1	Ausländische Reiseveranstalter mit Verkauf von Reiseleistungen in der Schweiz – schneller in der MWST-Pflicht als gedacht	41
10.	MWST international	44
10.1	Besteuerung von Messeleistungen in der EU	45
11.	Schlussbetrachtungen und Fazit	55

1

Einleitung

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist ein zentraler Bestandteil des schweizerischen Steuersystems und betrifft nahezu sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten des Schweizer Steuersystems und alle wirtschaftlichen Tätigkeiten. Ob beim Verkauf von Produkten, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder bei der Einfuhr von Waren – die MWST ist allgegenwärtig. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass es viele Spezialfälle und Ausnahmen gibt, die für Steuerpflichtige und Fachpersonen eine Herausforderung darstellen. Genau hier setzt dieses Dossier an.

Dieses Dossier behandelt Spezialfälle der schweizerischen Mehrwertsteuer, die im Geschäftsalltag auftreten, in der Praxis jedoch komplex zu beurteilen sind. Ziel ist es, anhand konkreter Beispiele praxisorientierte Hilfestellungen und Lösungsansätze aufzuzeigen. Es richtet sich an Finanzverantwortliche, Steuerberater und weitere Personen, die mit der MWST-Thematik vertraut sind und vertieftes Wissen zu Spezialfragen erwerben möchten.

Die dargestellten Fälle beruhen auf realen Fragestellungen aus der Praxis und bieten eine fundierte Grundlage für die korrekte Abwicklung und steuerliche Behandlung von Spezialfällen im MWST-Bereich.

2

Grundlagen der Mehrwertsteuer (MWST)

Die MWST ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, die auf dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug basiert. Das bedeutet, dass die Steuer grundsätzlich auf jeder Stufe der Wertschöpfung erhoben wird, wobei Unternehmen die auf Eingängen bezahlte Vorsteuer abziehen können. Die effektive Steuerlast trifft somit den Endverbraucher.

In der Schweiz ist die MWST im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) geregelt. Zuständige Behörde ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), welche insbesondere für die Registerführung, die Kontrolle und die Durchsetzung der MWST-Bestimmungen verantwortlich ist.

Ziel der MWST ist es, den Konsum zu besteuern, ohne Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu belasten. Durch den Vorsteuerabzug wird gewährleistet, dass nur der Wertzuwachs besteuert wird. Die MWST ist somit neutral in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen.

Die MWST kennt verschiedene Steuersätze: den Normalsatz, den reduzierten Satz sowie den Sondersatz für Beherbergungsleistungen. Daneben bestehen auch steuerbefreite sowie von der Steuer ausgenommene Umsätze. Die geltenden MWST-Sätze betragen aktuell 8,1% (Normalsatz), 2,6% (reduzierter Satz) und 3,8% (Sondersatz für Beherbergungsleistungen).

Die Bestimmung des Leistungsorts ist von entscheidender Bedeutung, da nur Leistungen mit Leistungsort in der Schweiz der Schweizer MWST unterstehen können.

2.1 Unterstellungserklärung – Grundsätzliches

Mit einer bewilligten Unterstellungserklärung Ausland muss der Lieferant im Regelfall Gegenstände in eigenem Namen importieren, d. h., er tritt als Importeur auf und bezahlt die Einfuhrsteuer. Im Gegenzug gilt die Lieferung (also der Verkauf an den inländischen Kunden) als im Inland erbracht und unterliegt deshalb auch der Inlandsteuer. In diesem Fall erhält der Kunde eine Rechnung mit Schweizer Mehrwertsteuer. Die Bewilligung führt für den Lieferanten zur subjektiven Steuerpflicht, sodass er grundsätzlich auch das Recht auf Vorsteuerabzug der bezahlten Einfuhrsteuer hat.

Die Unterstellungserklärung «Ausland» beseitigt einige Nachteile: Da der Lieferant die Einfuhrsteuer übernimmt, kann er dem Kunden die Gesamtkosten (inklusive Mehrwertsteuer) offerieren, und es entstehen für den Kunden keine (unvorhergesehenen) Zusatzkosten.

Eine weitere Konstellation, bei der sich der Ort der Lieferung vom Ausland ins Inland verschiebt, wurde in der sogenannten Versandhandelsregelung verankert. Demnach müssen ausländische und inländische Online-Händler ihren Schweizer Kunden die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– pro Jahr mit einfuhrsteuerbefreiten Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag < CHF 5.–) erreicht wird. Damit möchte der Gesetzgeber die Ungleichbehandlung von im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen gegenüber inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versandhändlern beheben.



3

Steuerobjekt

Das Steuerobjekt definiert, welche Umsätze steuerbar sind und der MWST unterliegen. Grundsätzlich sind das alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die gegen Entgelt im Inland erbracht werden, sofern die Leistungen nicht von der Steuer ausgenommen sind. Auch die Einfuhr von Gegenständen und der Eigenverbrauch sind steuerbar.

Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Tatbeständen, insbesondere bei komplexen Leistungskombinationen oder bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere im Kontext von Leistungskombinationen ist die korrekte Auswahl des Steuersatzes von entscheidender Bedeutung.

Leistungen, die nach den Grundsätzen des Mehrwertsteuerrechts als im Ausland erbracht gelten, unterliegen nicht der schweizerischen Inlandsteuer. Ob eine solche Leistung im Ausland steuerpflichtig ist, richtet sich nach der jeweiligen ausländischen Steuergesetzgebung.

Wird eine Leistung hingegen nach mehrwertsteuerlichen Grundsätzen im Inland erbracht, weist jedoch einen grenzüberschreitenden Bezug auf – etwa durch die Lieferung an einen ausländischen Empfänger oder durch das Versenden von Gegenständen ins Ausland –, kann sie unter den Voraussetzungen von Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sein.

Erhält ein Unternehmen finanzielle Zuwendungen von Privatpersonen oder von der öffentlichen Hand, ohne dafür eine konkrete Gegenleistung zu erbringen, handelt es sich um nicht steuerbare Vorgänge. Solche Zahlungen gelten als Nichtentgelte und unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. In bestimmten Fällen, insbesondere bei Subventionen, können sie jedoch eine Kürzung des Vorsteuerabzugs nach sich ziehen.

Eine exakte Beurteilung des Steuerobjekts ist daher zentral für die korrekte Anwendung der MWST.

Im Folgenden werden verschiedene Spezialfälle erläutert.